

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Eröffnung	24.06.2026
Frist der Einreichung	16.10.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Abteilung Biodiversität & Landschaft
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK
Kontaktperson	Thomas Gerner (Thomas.Gerner@bafu.admin.ch) , Isa Steenblock (isa.steenblock@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 464 78 48

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV)
Zuständige Stelle	Geschäftsführung
Adresse	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Kontaktperson Vorname	Selina
Kontaktperson Name	Droz
Telefonnummer (Rückfragen)	+41564625001
Eingereicht am	02.09.2026

Rückmeldung zu: Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Der SAV begrüsst die Absicht der vorliegenden Gesetzesänderung, eine Regulierung von Wölfen in Jagdbanngebieten und Abschüsse von Problemwölfen eines Rudels ganzjährig zuzulassen. Die Gesetzesänderung übernimmt somit die Haupanliegen der vom Parlament überwiesenen Motionen "Friedli" (25.3715) und "Broulis" (25.3549). Die Erfahrungen der letzten drei Regierungsjahre haben gezeigt, dass in der Jagdgesetzgebung Regulierungslücken bestehen, die für die Bergland- und Alpwirtschaft gravierende Auswirkungen haben. Mit der Umsetzung der beiden Motionen werden einige dieser Regulierungslücken geschlossen. Die Umsetzung entspricht somit einem grossen Bedürfnis der Alp- und Berglandwirtschaft und trägt dazu bei, die Akzeptanz der Koexistenzstrategie zu verbessern. Aus Sicht des SAV baut die Gesetzesvorlage hingegen neue Regulierungshindernisse auf, die beiden Motionen nicht gerecht werden, und die unbedingt angepasst werden müssen. Nicht Inhalt dieser Vernehmlassungsvorlage sind die Forderungen der beiden bereits angenommenen gleichlautenden Motionen "Regazzi" (25.4464) und "Farinelli" (25.4472). Der SAV erwartet nun auch hier eine rasche Umsetzung, und damit die Möglichkeit, einzelne Wölfe oder Rudel zu entnehmen, sobald die Wolfspopulation eine vordefinierte Anzahl Tiere erreicht hat.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 11 Abs. 5bis
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	5bis Die kantonalen Vollzugsorgane können bei Verfügungen nach den Artikeln 7a und 12 Absätze 2, 2ter und 4bis den Abschuss von Wölfen auch in eidgenössischen Jagdbanngebieten erlauben; bei Abschüssen nach Artikel 12 Absatz 2 muss vorgängig das Bundesamt angehört werden. Der Abschuss ist zulässig, wenn Wölfe innerhalb des eidgenössischen Jagdbanngebiets: a. fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz wiederholt überwunden haben und dabei ein erheblicher Schaden eingetreten ist; oder b. eine Gefährdung von Menschen darstellen. gelöschter Inhalt geänderter oder addierter Inhalt
Begründung	Die zusätzlichen Anforderungen unter Buchstabe a. stellen ein unbegründetes Hindernis für Regulierungen im Jagdbanngebiet dar. Voraussetzung bilden gemäss Art. 5bis Verfügungen gemäss Art. 7a und 12, die bereits nach strengen Vorgaben ausgestellt wurden. Es ist nicht einzusehen, warum für Jagdbanngebiete noch schärfere Auflagen (wiederholtes Umgehen von Herdenschutzmassnahmen) gelten sollen und die Schäden ausserhalb und innerhalb des Jagdbanngebietes nicht kumuliert werden können. Dies würde dem Ansinnen der zugrundeliegenden Motion zuwiderlaufen. Ebenso sollen nur Schäden angerechnet werden, die in geschützten Situationen entstanden sind. Auf Alpen, die nicht zumutbar schützbar sind, wird somit jegliche Regulierungsmöglichkeit verhindert. Einzige Möglichkeit für betroffene Alpen wäre somit eine Aufgaben der Sömmierung, was sicher nicht der allgemeinen Zielsetzung entspricht. Zusatz (ausserhalb dieser Vernehmlassung): Gemäss Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ), Art. 5 fbis ist es in Jagdbanngebieten nicht möglich, beispielsweise nach einem Wolfsangriff Drohnen einzusetzen. Dies erschwert die Suchen nach versprengten und getöteten Tieren unnötig. Der SAV schlägt deshalb folgende Anpassung des Art. 5fbis vor: Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten; vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zur Rettung von Menschen; zusätzlich können die Kantone Ausnahmen bewilligen für: 1. die wissenschaftliche Forschung; 2. Programme zur Überwachung der Bestände von Tieren und der Lebensräume; 3. Inspektionen an Infrastrukturen; 4. Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Absatz 2 sowie Foto- oder Filmaufnahmen im öffentlichen Interesse; 5. die Rehkitzrettung; 6. Suche nach vermissten Nutztieren in Absprache mit der Wildhut.
Anhang	

Titel	Art. 12 Abs. 2ter
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2ter Die Kantone können nach Zustimmung des Bundesamts zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai Massnahmen gegen einzelne Wölfe eines Rudels anordnen oder erlauben, wenn diese wiederholt fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz überwunden und dabei einen erheblichen Schaden verursacht haben oder eine Gefährdung von Menschen darstellen. gelöschter Inhalt geänderter oder addierter Inhalt
Begründung	Der Verweis auf umgesetzte Herdenschutzmassnahmen im Jagdschutzgesetz folgt nicht der bestehenden Logik. Die Bedingungen für die Anrechnung von Schäden werden in der Jagdverordnung definiert. Der entsprechende Satzteil ist deshalb zu streichen. Der SAV ist ausserdem nicht einverstanden mit der Forderung, dass ein Problemwolf mehrmals Herdenschutzmassnahmen umgehen soll, bevor eine Regulierung möglich ist. Sobald ein Wolf Herdenschutzmassnahmen erfolgreich umgeht, ist er per Definition ein Problemwolf mit unerwünschtem Verhalten. Auf dieses unerwünschte Verhalten muss umgehend reagiert werden können. Auf Verordnungsebene muss nun unbedingt die Anpassung des Art. 4c der Jagdverordnung folgen, damit auch Risse in der LN und nicht nur im Sömmerungsgebiet an die Schadschwelle angerechnet werden.
Anhang	

**Rückmeldung zu: Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz
wildlebender Säugetiere und Vögel: Erläuternder Bericht zur Revision des Jagdgesetzes
(Umsetzung der Motionen 25.3715 Friedli und 25.3549 Broulis)**

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	